

# RS OGH 1979/4/18 1Ob516/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1979

## Norm

JN §29

ZPO §235 Abs1 A

## Rechtssatz

§ 235 Abs 1 ZPO stellt auf Klagsansprüche ab, die (örtlich oder sachlich) an sich vor ein anderes Gericht gehören, nicht aber auf Veränderungen der örtlichen Zuständigkeit (etwa wegen Wohnsitzwechsels oder Wegfall eines inländischen Vermögens zwischen Klagseinbringung und Klagsänderung). Die mit der Klagserhebung begründete örtlichen Zuständigkeit geht also, wenn nur das angerufene Gericht im Zeitpunkt der Klagserhebung auch für den geänderten Anspruch zuständig gewesen ist, mit der Klagsänderung nicht verloren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/79  
Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 516/79  
Veröff: SZ 52/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0039467

## Dokumentnummer

JJR\_19790418\_OGH0002\_00100B00516\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)